



Finanz Journal **Newsletter 02|'17**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**

- **Auswärtige Berufsausbildung ohne Verkehrsanbindung zu bestimmten Wochentagen**  
Der VwGH hatte zwar im E 2007/15/0306 (s FJ-NL 09/'09, 2) befunden, dass es für die Zuerkennung der Pauschbeträge nach § 34(8) EStG nicht auf die zeitliche Lagerung der durch Öffis ermöglichten Verkehrsanbindung zum Ausbildungsort ankomme, also nicht darauf, ob der Studierende bei bis in die Nachtstunden hineinreichenden Lehrveranstaltungen davon Gebrauch machen könne, was damals mit der Befugnis des Gesetzgebers zur typisierenden Durchschnittsbetrachtung erklärt wurde. Im nunmehrigen Fall, in dem samstags überhaupt keine Verkehrsmittel verfügbar waren, konnte geklärt werden, dass diese typisierende Betrachtungsweise nicht so weit reicht, dass das Gesetz eine Zumutbarkeit selbst dann unterstellt, wenn an bestimmten Wochentagen einzelne Ausbildungsveranstaltungen überhaupt nicht per Öffis erreichbar sind. Es wäre insofern die in § 2 der VO 1995/624 idF BGBl II 2001/449 zum Ausdruck kommende Täglichkeit maßgeblich. (VwGH Ra 2014/15/0011 v 20. 12. 2016)
- **Katastrophenschäden-Landeszuschüsse mit Eigenleistungskomponente**  
Gewährt ein Bundesland Katastrophenfonds-Zuwendungen, die auch den Aufwand durch Eigenleistungen, also an Zeit und Mühe, abzugelten suchen, so darf die Ermittlung der Instandsetzungszehntel nach § 28(2) EStG nicht in einer Weise erfolgen, dass vom auf das Gebäude entfallenden Schadensbeseitigungsaufwand die Bundeslandzuschüsse zur Gänze abgezogen werden. Das BFG hatte hier einen unzulässigen Schluss aus der Rsp (VwGH 99/13/0101 v 15. 9. '99) gezogen, wonach Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung/-behebung ertragstl unbeachtlich sind. (VwGH Ra 2015/13/0013 v 21. 12. 2016)
- **Unterhaltsrückstände: keine Anrechnung v Leistungen nach „Kinderstaffel“**  
Der VwGH erteilte soeben der bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern verbreiteten Praxis, unvollständig geleistete Unterhaltszahlungen zunächst dem ersten Kind iSd § 33(4) EStG zuzuordnen (usw), eine Absage. Er betont, dass das Gesetz die Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages an die Unterhaltszahlung für das *jeweilige* Kind knüpft. Der Stpfl wäre aufzufordern, sich amtlich die nach den einzelnen Kindern aufgeschlüsselten Zahlungen bestätigen zu lassen. (VwGH Ro 2015/13/0008 v 21. 12. 2016)
- **DBA-befreite Auslandspensionen vermitteln Pensionistenabsetzbetrag**  
Im Gefolge des E 2013/13/0027 v 30. 3. 2016 (s FJ-NL 05/'16, 2), in dem die Berücksichtigung (auch) ausländischer Pensionseinkünfte bei der Einschleifregelung nach § 33(6) EStG für rechtens befunden wurde, hat der VwGH nun das BFG darin bestätigt, dass auch bei ausschließlichem Bezug DBA-befreiter Pensionseinkünfte (und lediglichen VuV-Einkünften im Inland) ein Pensionistenabsetzbetrag zusteht, soweit er im inländischen Steueranspruch (samt Progressionsvorbehalt für die Auslandspension) Deckung findet. (VwGH Ro 2015/15/0010 v 20. 12. 2016)
- **Bestätigte Rsp zur DBA-befreiten Auslandspension ohne Abzug in Beitragsjahren**  
Im Fall eines eine deutsche Sozialversicherungsrente beziehenden, in Ö ansässigen Stpfl bestätigte der VwGH seinen im E 2005/14/0099 v 14. 12. 2006 eingenommenen Standpunkt, dass eine Vergleichbarkeit mit einer inländischen gesetzlichen Sozial(pensions)versicherung Pflichtbeiträge voraussetzt, aber auch, dass in den Jahren des Rentenzuflusses Beiträge für diese Pensionsversicherung nach österr Recht gem § 16(1)4 lit f EStG abgezogen hätten werden können. Auf die stl Behandlung der früheren tatsächl Beitragszahlungen komme es hingegen nicht an. Nach diesen Kriterien sei (- iRd Progressionsvorbehaltes -) über die Stpfl der Renteneinkünfte nach § 25(1)3 lit c EStG zu entscheiden, es würde dabei auch keine gemeinschaftsrechtl Veranlassung geben, den Umstand einer Nichtabzugsfähigkeit früherer Beiträge unter dem Steuerrecht eines anderen EU-Staates zu berücksichtigen. (VwGH Ra 2016/13/0038 v 20. 10. 2016)

- **„Atypisch Stille“ zw Nahestehenden erfordert klare Definition des Firmenwert-Anteils**  
*„Die Vereinbarung der Beteiligung an den stillen Reserven und am Firmenwert des Geschäftsherrn gehört ... zu den Voraussetzungen der atypisch stillen Gesellschaft (...). Unter dem Firmenwert ist jener Wert zu verstehen, der nicht einzelnen betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgütern zugeordnet werden kann, sondern sich als Mehrwert über den Substanzwert der einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter ergibt, also durch den Betrieb des Unternehmens im Ganzen vermittelt wird (...). Im vorliegenden Fall sollte dem Vertrag ... zufolge eine Beteiligung nicht am "Unternehmen im Ganzen", sondern an einem "Teilbetrieb" bestehend aus einem Flugzeug erfolgen. [...] [Im Gesellschaftsvertrag] ... bleibt insbesondere offen, ob ... vereinbart sein soll, dass der stillen Gesellschafterin ein Anteil am Firmenwert des Gesamtunternehmens der G GmbH zustehen soll, oder ob sich die Vereinbarung auf den "Firmenwert" eines einzigen Wirtschaftsgutes beziehen soll bzw. wie im letztgenannten Fall der Vereinbarung überhaupt wirtschaftlicher Gehalt zukommen soll, zumal der Vereinbarung nicht zu entnehmen ist, in welcher Weise ein einzelnes Wirtschaftsgut überhaupt mit einem Firmenwert verbunden sein könnte.“ (VwGH Ra 2015/15/0046 v 19. 10. 2016)*

## KÖRPERSCHAFTEN

- **VwGH zu Gestionsumlagen bei teils als Organschaft auftretenden Unternehmensgruppen**  
Der VwGH hatte die Vorinstanz zu erinnern, dass die Erbringung von Gestionsleistungen gegen ein Pauschale (Zusammenstellung der Jahresunterlagen, Berechnung der Steuerumlagen und Gestionspauschalen als auch deren Abrechnung, gruppenspezifische Meldungen, Planungsrechnungen, Prüfung der Feststellungsbescheide, Ermittlung der Differenzbeträge) zw Organträger (und zugleich Gruppenträger) und Organgesellschaften wg der Nichtsteuerbarkeit v Innenumsätzen nur insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als die jeweilige Organgesellschaft als Leistungsempfänger auch nicht steuerbefreite Außenumsätze tätigt. Zugleich bestätigte das Höchstgericht aber auch implizit den Rechtsstandpunkt des UFS, dass mit externen Beratungsleistungen in Zusammenhang stehende Vorsteuern jedenfalls voll abzugsfähig sind, sofern die Gestionsleistungen nicht der Organschaft angehörenden Gruppenmitgliedern erbracht werden, weil sie hierbei auch der Stpfl unterliegen. (VwGH 2013/13/0047 v 21. 12. 2016)
- **Unternehmensgruppen: Liebhaberei-Körperschaft kann kein Gruppenmitglied sein**  
Zu diesem Ergebnis gelangt der VwGH vor allem aufgrund der Verwendung des Begriffes „Einkommen“ in § 9(6)1 KStG, und durch Ableitung aus dem Telos der Unternehmensgruppenregelung, Gewinne und Verluste von Mutter- und Tochtergesellschaft auszugleichen. (VwGH Ro 2014/15/0045 v 20. 12. 2016)
- **Zu Mantelkaufatbeständen bei verschmelzenden Umwandlungen**  
Der Revisionswerber ist eine im Zuge einer Umgründungskaskade binnen einer juristischen Sekunde eigentlich untergegangene GmbH, die bis zu dieser Umgründungssequenz Alleingesellschafterin einer GmbH & Co KG war. Durch die besagte Kaskade wurde sie einerseits auf eine dieser KG zu 100 % gehörenden GmbH verschmolzen und das Resultat dieser Verschmelzung augenblicklich auf den Hauptgesellschafter, also die besagte GmbH & Co KG, verschmelzend umgewandelt. Obwohl der Revisionswerber unmittelbar vor der Kaskade *nur mittelbar* über die PersGes an der umzuwandelnden Körperschaft beteiligt war, entschieden BFG & VwGH gleichermaßen, dass § 10 Z 2 UmgrStG für die Anerkennung der Verlustvortragsübernahme maßgeblich wäre, welcher von „eigenen Verlusten der Körperschaft“ spricht und damit den Verlustübergang des Hauptgesellschafters meint, auf den das Unternehmen der umzuwandelnden Körperschaft iSd § 1 ff UmwG übergeht. Da im Anlassfall die Verluste aus einer (bereits lange) aufgegebenen betriebl Tätigkeit herrührten, wurde der Verlustübergang im Hinblick auf die in § 10 UmgrStG verwiesenen Mantelkaufatbestände des § 4 UmgrStG nicht anerkannt. (VwGH Ro 2015/15/0020 v 20. 12. 2016)

**UMSATZSTEUER****■ ■ ■ EuGH-Vorlagebeschluss des VwGH betreffend Dreiecksgeschäfte**

Der VwGH fragt den EuGH (ua), ob die Befreiung des ig Erwerbers bei Dreiecksgeschäften nach Art 25 UStG nach den in den Art 41, 42, 141 und 197 MwStSystRL festgeschriebenen Grundlagen voraussetzt, dass drei Unternehmer in drei verschiedenen EU-Staaten ein Umsatzgeschäft abschließen, oder ob es reicht, wenn die beteiligten Unternehmer zwar nur aus zwei EU-Staaten stammen, aber der Ersterwerber in der Mitte die UID eines dritten EU-Staates (hier: Österreich) verwendet. (VwGH Ra 2015/15/0017 v 19. 10. 2016)

**■ ■ ■ Pauschalpreis-Aufspaltung nach MwSt-Sätzen: Ablehnung v Kostenmethode bestätigt**

Der VwGH bestätigte soeben seine bereits im Urteil 2008/15/0075 v 16. 12. 2009 (s FJ-NL 03/10, 3, und 10/10, 3) zum Ausdruck gebrachte Präferenz für die Marktpreismethode, also die Aufteilung von (hier:) Menüpreisen im Verhältnis bekannter Einzelverkaufspreise. Den Ausgangsfall bildete eine ustl Wiederaufnahme bei einem Franchisenehmer einer Fastfoodkette, dessen Kalkulation auf Empfehlungen des Franchisegebers basierte, einheitl Aufschläge für Speisen einerseits und Getränke andererseits beinhaltete, und als Grundlage für die Aufteilung der MwSt-BMG in Menüpreisen herangezogen wurde. Der VwGH gab mit seiner Bekräftigung der bisherigen Judikaturlinie ua zu verstehen, dass ein Vorgehen nach Einzelverkaufspreisen nicht nur einfacher, sondern die Kostenmethode im Anlassfall „praktisch undurchführbar“ erscheint, unterlägen doch Frischwaren Preisschwankungen und einem raschem Verderb, „sodass die Menüpreise fortlaufend eine Änderung erfahren müssten, um eine ‚feste Gewinnspanne auf jeden Kostenbestandteil‘ zu erzielen.“ Auch aus dem EuGH-E C-291/03, *My Travel*, ließe sich ein Abgehen von der Marktpreismethode nur insofern ableiten, als der Nachweis eines nicht sachgerechten Ergebnisses aus der Anwendung dieser Methode gelingt. Für diese Methode spräche weiters, dass dem Endverbraucher die auf den einzelnen Komponenten lastende MwSt besser einsichtig ist. (VwGH Ro 2014/15/0039 v 20. 12. 2016)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ ■ ■ Beschwerdezinser ohne Anbringen bei späterer endgültiger Festsetzung**

Liegt einem Verfahren kein Anbringen zugrunde, so etwa bei einer Bestandvertragsanzeige mit erst zukünftig ermittelbaren Leistungen (Vergütungen), die gem § 33 TP 5 Abs 5 Z 2 GebG vom FA unter Verzicht auf eine Selbstberechnung berechnet wird, so trifft die Abgabenbehörde die Pflicht, aus den offengelegten Umständen die richtigen Schlüsse zu ziehen, und damit auch das (Beschwerde-)Zinsenrisiko bei einer abweichenden Beurteilung im Rechtsmittelverfahren. Der Anspruch des Abgabepfl erstreckt sich aber nur auf Differenzbeträge aus Herabsetzungen im Rechtsmittelverfahren. Wird vom FA etwa eine anfangs vorläufige Festsetzung vermindert endgültig festgesetzt, so erwachsen daraus in einem anschließenden, nur die vorläufige Festsetzung betr Beschwerdeverfahren keine zusätzl Ansprüche auf Beschwerdezinser. „Eine Verzinsung des Unterschiedsbetrages zwischen entrichteten vorläufig festgesetzten und später in anderer Höhe endgültig festgesetzten Abgaben sieht das Gesetz weder zu Gunsten noch zu Lasten des Abgabepflichtigen vor.“ (VwGH Ro 2016/16/0020 v 22. 12. 2016)

**■ ■ ■ Zur Parteistellung v grds Haftungsverpflichteten bei ASVG-Meldeverstößen**

Werden einem gem § 35(3) ASVG Vertretungsbevollmächtigten Geldstrafen & Beitragszuschläge vorgeschrieben, so hat der nach § 112(3) mithaftende Dienstgeber keine Parteistellung, wenn im Spruch des Vorschreibungsbescheides die Haftung nicht auch ausgesprochen und damit effektuiert worden ist. Diese für Verwaltungsstrafen geltende Übung ist auch auf Beitragszuschläge gem § 113(1) ASVG - infolge des Verweises in § 113(7) auf § 112(3) leg cit - anzuwenden. (VwGH Ra 2015/08/0067 v 19. 12. 2016)

**■ Wiederaufnahme nicht zwingend unmittelbar nach Hervorkommen v Tatsachen**

Der VwGH hatte soeben nichts daran auszusetzen, dass ein im August 2010 iR einer Betriebsprüfung zutage getretener Sachverhalt erst im Mai 2012 zur Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens führte. (VwGH Ro 2014/15/0007 v 19. 10. 2016)

**■ Zur Wirksamkeit nie behobener Ladungs-/Protokollzustellungen**

Der Rw machte eine Verletzung des rechtl Gehörs dadurch geltend, dass er von der Ladung zur mündl Verhandlung keine Kenntnis erlangen konnte, da er eben erst den Hauptwohnsitz gewechselt habe, und auch kein Verhandlungsprotokoll beheben konnte, da die Hinterlegungsanzeige widerrechtl entfernt worden sei. Tatsächlich wurde die Ladung aber bereits an die neue Adresse verschickt, dort aber wg Unbekanntheit des Adressaten nicht zugestellt, weshalb die Ladung an den nunmehrigen Zweitwohnsitz erging, von wo sie letztlich als unbehoben retourniert wurde. - Der VwGH befand iR einer Rev-Zurückweisung, dass die (hier: rechtzeitige) Eintragung der Adresse im Melderegister zwar Indizwirkung habe, aber keinen Beweis biete, weshalb es auf die Eintragung nicht ankomme. Selbst im Fall einer den Umständen entsprechenden Eintragung wäre es dem Rw obliegen, dem Verwaltungsgericht die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen, widrigenfalls die Zustellung an frühere Adressen rechtsgültig ist. Auch die widerrechtl Entfernung einer Hinterlegungsanzeige wäre davon unabhängig, dass der beabsichtigte Empfänger keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt. Darin könne allenfalls ein Grund für eine Wiedereinsetzung liegen. - Diese Aussagen in einem Verfahren über einen Meldeverstoß nach dem ASVG stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu VwGH 2013/15/0245 v. 29. 6. '16 (s FJ-NL 08/'16, 4), wonach Verhandlungen zu vertagen sind, wenn erst nach formal wirksamer Zustellung bekannt gegeben wurde, dass die Ladung an einen nicht mehr Bevollmächtigten ergangen war. (VwGH Ra 2015/08/0213 v 13. 10. 2016)

**■ Zur Erwerberhaftung für übertragene VuV-Vermögensverwaltung**

Der VwGH bestätigte eine Entscheidung des BFG, wonach die Übertragung von Liegenschaftsanteilen nur insofern einer Erwerberhaftung nach § 14 BAO unterliegen kann, als die Vermögensverwaltung, selbst wenn sie den Rahmen ertragstl Vermögensverwaltung nicht überschreitet, eine unternehmerische Organisation erfordert. Davon konnte bei der Übertragung einer Büroimmobilie mit drei Einheiten im Ausgangsfall, wovon zwei Einheiten zurückvermietet und Betriebskosten vom vermietenden neuen Eigentümer pauschal weiterverrechnet wurden, nicht iSd VwGH-Rsp zur ZI 2003/13/0161 v 2. 6. 2004 die Rede sein (die jährl Mieteinnahmen beliefen sich auf ca 40.000,- EUR). (VwGH Ra 2016/16/0093 v 22. 11. 2016)

**■ Vorsorgliche Beschwerden gegen abgeleitete Bescheide weiterhin ratsam**

Der Rw berief gegen (Nicht-)Feststellungsbescheide betr eine erklärte Mitunternehmerschaft in den Jahren 1998 u 1998, die erst in 2012 durch Erkenntnis des UFS wg Adressierungsmängeln zu Nichtbescheiden erklärt wurden. Zu diesem Zeitpunkt waren aber die in 2006 ergangenen und Anfang 2007 in Rechtskraft erwachsene ESt-Bescheide nicht mehr gem § 304 lit b BAO (idF vor dem FVwGG 2012) oder auch gem § 295(4) iVm § 304 BAO (idF ab FVwGG 2012) umkehrbar. Vor dem VwGH wurde sinngemäß argumentiert, es könne dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass die Frist für Aufhebungsanträge gegen von Nichtbescheiden abgeleitete Bescheide bereits verstreicht, noch bevor die Voraussetzungen für die Antragstellung auf Aufhebung entstanden wären. Der VwGH argumentierte (übrigens nach Abtretung seitens des VfGH) sinngemäß bzw verkürzt damit, dass der Hauptzweck des durch das AbgÄG'11, BGBl I 2011/76, eingeführten § 295(4) BAO die Vermeidung aufwändiger Wiederaufnahmeverfahren (in Anbetracht auch des Risikos, wg groben Eigenverschuldens nicht durchzudringen) war, und die beschränkte Wirksamkeit des zweiten mit diese Novelle verfolgten Zweckes, die Vermeidung vorsichtshalber erhobener Rechtsmittel gegen die abgeleiteten Bescheide, aufgrund dessen Nachrangigkeit hinnehmbar wäre. (VwGH Ro 2015/13/0005 v 21.12.2016)



**■ Feststellungsbescheide nur subsidiär zu erlassen**

Der VwGH spricht zum wiederholten Male aus, dass Feststellungsbescheide nach § 92 BAO nicht zu erlassen sind, wenn Abgabenbescheide oder ein Feststellungsbescheid nach § 188 BAO es ermöglichen, über die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter des BV oder über sonstige abgabenrechtl bedeutsame Umstände abzusprechen.  
(VwGH Ro 2015/15/0023 v 20. 12. 2016 mit Verweis auf 2015/16/0069 v 22. 10. 2015)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ NAG: Aufenthalt für Au-pair-Kräfte nur mit KV-Schutz ohne Leistungsausschlüsse**

Anlass des Verfahrens war eine Aufenthaltsberechtigung für ein Au-pair aus Georgien, das hernach wg einer akuten psychischen Erkrankung als unabweisbare Patientin (§ 36 Abs 4 Wiener Krankenanstaltengesetz - WrKAG) in einem öffentlichen Krankenhaus der Gemeinde Wien aufgenommen und dort gut 2 Monate betreut werden musste, was Kosten iHv rd 71 Tsd EUR verursachte, die sich die Gemeinde im Wege einer Amtshaftungsklage vom Bund zurückzuholen suchte, da sie die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung als rechtswidrig erfolgt erachtete. Dabei vertritt die Gemeinde Wien im Wesentlichen, dass die Aufenthaltsberechtigung nur bei einem Versicherungsschutz hätte gewährt werden dürfen, der jenem nach dem ASVG gleichwertig ist, und es auf die Marktüblichkeit vergleichbarer Privatversicherungen oder auf die Kosten eines von üblichen Leistungsausschlüssen abweichenden privaten Versicherungsschutzes nicht ankäme. Diese dem Wortlaut von § 11(2)3 NAG entsprechende Auslegung wurde vom VwGH im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung gem § 11(1) AHG bestätigt: die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestands könne nicht davon abhängen, ob bzw unter welchen Konditionen eine entsprechende Privatversicherung am Markt überhaupt angeboten wird. Der gegenständliche Krankenversicherungsvertrag beinhalte zahlreiche Ausschlussfälle einer notwendigen Behandlung, wie sie von sogar im ASVG-Kontext nicht gedeckten Asylisierungsfällen, etwa zur bloßen Ausnüchterung, zu unterscheiden wären.  
(VwGH Fe 2015/22/0001 v 7. 12. 2016)

**■ Studienbeihilfe für ausländ. Studenten ohne Abzug v Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag**

Der Abzug v Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages nach § 30(2) Z 4 u 5 StudFG zielt nach dem Befund des VwGH unter Rückgriff auf die Materialien (473 Blg NR 18.GP, 35) auf Studierende ab, die altersmäßig die Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe erfüllen (arg: „... für den Studierenden unter Berücksichtigung seines Alters zustünde“), ohne dass Versagungsgründe wie Zusatzverdienste oder mangelnder Studienerfolg dafür beachtlich wären (Anm.: nur wenn Familienbeihilfe wg Unterhaltsansprüchen ggü Ehegatten oder wg Überschreiten des Höchstalters nicht zusteht, wird der tatsächliche Nichterhalt der Familienbeihilfe durch Abstandnahme vom Abzug von der Studienbeihilfe ausgeglichen.) Weil hier die Familienbeihilfe als Komplementärförderung zur Studienbeihilfe gedacht ist, würden für den Abzug der FLAG-Beihilfe von der Studienbeihilfe nur Personen in Betracht kommen, die von vornherein tatsächlich anspruchsberechtigt sind, nicht aber Studenten, deren Eltern wg Nichtansässigkeit kein Anspruch auf Familienbeihilfe zukommt. - Da hier bei der Auslegung v § 30(2) StudFG nicht auf die unionsrechtl Ebene zurückgegriffen wurde, ergibt sich auch kein Anlass, eine Prüfung auf das Vorliegen gleichartiger Familienbeihilfen im Herkunftsland des Studenten samt einer damit einhergehenden Inländerdiskriminierung anzudenken. (VwGH Ro 2015/10/0012 v 21. 12. 2016)

**■ ■ ■ GSVG-Unterworfenheit trotz nichtiger Werkvertrags-Konstruktion möglich**

Gegenständlich ist ein Vertragsverhältnis mit einer in der Immobilienbranche tätigen GmbH zur Akquisition von verkäuflichen und vermietbaren gewerblichen Immobilienobjekten und Anlageobjekten sowie zur Vermittlung von Käufern bzw Mietern für diese Objekte. Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts unterlag der daraus Verpflichtete keiner persönl Weisungsgebundenheit und keinen Vorschriften über die Arbeitszeit, er habe auch ein rein erfolgsabhängiges Entgelt bezogen, weshalb die Vorinstanz von einem gültigen Werkvertrag ausging. Der VwGH behob jedoch den Bescheid und sprach zum wiederholten Male aus, dass es im Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf die Bereitschaft des Letzteren zur (laufenden) Erbringung von Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit ankommt. Die fragliche Tätigkeit könne nur ein Dauerschuldverhältnis, nicht aber ein Zielschuldverhältnis sein. Die Vorinstanz hätte aber dennoch in Abgrenzung zw einem *freien Dienstvertrag* nach § 4(4) ASVG und einer GSVG-Unterworfenheit zu untersuchen gehabt, ob der Mitarbeiter über eine Gewerbeberechtigung verfügt, was gem § 4(4) lit a ASVG eine ASVG-Unterworfenheit nach § 4(4) ASVG ausschließt. (VwGH Ra 2016/08/0144 v 23. 12. 2016)

**SONSTIGES****■ ■ ■ Energieabgaben: Es kommt auf FÜR den Vergütungszeitraum entrichtete Steuern an**

Das FA war bestrebt, nur die \_IM\_ Vergütungszeitraum entrichteten Energieabgaben für den jeweiligen Vergütungsantrag gelten zu lassen, BFG und VwGH entschieden jedoch gegenteilig: Es würde für die Anerkennung ausreichen, dass die Abgaben bis zur Entscheidung über den Antrag auf Vergütung entrichtet sind. Im Erkenntnis wurde dies zum Teil auch damit begründet, dass eine Verschiebung von Energiesteuer-Zahlungen bei anderer Auslegung zu verzerrten Ergebnissen führen könnte. Weiters kam im Judikat eine erstrebenswerte Synchronizität zw Nettoproduktionswert und (effektiver) Energieabgabenbelastung zur Sprache. (VwGH Ro 2015/15/0043 v 20. 12. 2016)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.